

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.464.705

Wien, am 25. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 2. Juni 2022 unter der Nr. **11156/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und Asfinag“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche konkrete Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und Asfinag ergibt sich aus der neu geschlossenen Vereinbarung? Erklären Sie bitte konkret wie sich diese gestalten wird und worum es in den jeweiligen Bereichen geht.*
a. Sind dahingehend bereits konkrete Projekte geplant?

Im Mai 2022 wurde die Kooperation "GEMEINSAM.SICHER" mit der ASFINAG" unterzeichnet. Die Kooperation verstärkt die Zusammenarbeit im Bereich der sicheren und rechtskonformen Mobilität. Verkehrssicherheit hat für das BMI einen sehr hohen Stellenwert, insbesondere da Mobilität ein wichtiger Faktor in unserer Gesellschaft ist. Mehr als sieben Millionen zugelassene Kraftfahrzeuge in Österreich und ein hohes Transitaufkommen erfordern zur Gewährleistung des Verkehrsflusses und zum Schutz der Umwelt einen klaren gesetzlichen Rahmen.

Verkehrssicherheit ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel in Österreich, deren Aufrechterhaltung zu den wesentlichen Grundaufgaben der Verkehrspolizei zählt.

Durch die Initiative "GEMEINSAM.SICHER in Österreich" soll die bereits enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und ASFINAG weiter gestärkt und ein kollektives Sicherheitsnetzwerk geschaffen werden, von dem sowohl die ASFINAG als auch das Bundesministerium für Inneres innerhalb der gemeinsamen Sicherheitspartnerschaft profitieren können.

Als kompetenter Straßenbetreiber bietet die ASFINAG sichere und leistungsfähige Autobahnen und Schnellstraßen sowie zeitgemäße Mautprodukte und digitale Informationsservices und arbeitet darüber hinaus z.B. im Bereich der Verkehrsabwicklung oder auch der Ereignisbewältigung eng mit unterschiedlichen Institutionen und anderen Straßenbetreibern zusammen. Und auch die Kontrolle des Schwerverkehrs zur Unterstützung der Exekutive hat sich in der ASFINAG in den vergangenen Jahren etabliert und soll stetig ausgebaut werden.

Im Mittelpunkt dieser Aufgaben und der Abwicklung eines optimalen Autobahnbetriebes steht das Thema Sicherheit. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Rechts- und Datensicherheit. Damit die bereits bestehende gute Zusammenarbeit in diesen Themenbereichen auch zukünftig auf einem gesicherten Fundament steht, wurde diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

In Punkt Verkehrssicherheit sind ASFINAG und Polizei bereits seit vielen Jahren enge Kooperationspartner. So werden beispielsweise laufende Abstimmungen vorgenommen sowie Kontrollen des Schwerverkehrs und Verkehrsab- und -umleitungen bei Sperren gemeinsam geplant und durchgeführt.

Die Ziele dieser Kooperationsvereinbarung umfassen unter anderem die

- Senkung der Unfallzahlen, insbesondere jener mit verletzten oder getöteten Personen;
- Hebung der Qualität des Erfahrungs- und Informationsaustauschs;
- Optimierung der Ereignis- und Unfallbewältigung, sowohl im Ablauf als auch in der Informationsweitergabe;
- Vertiefung der Ausbildung und Schulung aller direkt auf der Autobahn operativ tätigen Einheiten;

- Verstärkung der Verkehrskontrollen, vor allem jene des Schwerverkehrs – sowohl direkt am Netz als auch auf den Verkehrskontrollplätzen, gemeinsame Nutzung der Infrastruktur;
- Intensivierung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Schlepperei;
- Ausbildung von Mautaufsichtsorganen und Traffic Managern der ASFINAG sowie
- Erleichterung der EU-weiten Verfolgung von Maut-Delikten.

Zur Frage 2:

- *Was wurde in der Vereinbarung konkret geregelt und welche Rahmenbedingungen liegen durch die getroffene Vereinbarung hinsichtlich Dauer der Kooperation, gegenseitige Nutzung von Daten bzw. Infrastruktur, etc. vor?*
 - a. *Auf welcher rechtlichen Grundlage finden diese Vorgänge statt?*

Die strategische Sicherheitspartnerschaft „GEMEINSAM.SICHER mit der ASFINAG“ ist als „Memorandum of Understanding“ zu betrachten und stellt eine Absichtserklärung der erklärenden Parteien dar. Aus dieser Sicherheitspartnerschaft können daher, mit Ausnahme vom Punkt Aktionslogo & Markenrechte des Memorandums, wechselseitig keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Kooperationspartner in Kraft und wird bis auf schriftlichen Widerruf durch einen der beiden Kooperationspartner auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Von dem durch die Kooperation zukünftig gemeinsam geschaffenen Netzwerk soll sowohl die ASFINAG als auch die Polizei innerhalb der Sicherheitspartnerschaft profitieren.

Auf diese Kooperationsvereinbarung, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen, kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Folgende rechtliche Bestimmungen stehen im Fokus dieser Vereinbarung: die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), das Kraftfahrgesetz (KFG 1967), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sowie die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der Bestimmungen über die Abwicklung technischer Unterwegskontrollen erlassen werden (Technische Unterwegskontrollen-Verordnung – TUK-V).

Zur Frage 3:

- *Gibt es von Seiten Ihres Ressorts Bedenken hinsichtlich Datenschutz, der sich durch die gemeinsame Nutzung von Verkehrskameras ergibt?*
 - a. *Haben Sie bereits jetzt die Möglichkeit auf Verkehrskameras der Asfinag zuzugreifen?*
 - i. *Wenn ja: Aus welchem Grund und zu welchem Zweck besteht diese Möglichkeit?*
 - ii. *Wenn ja: Welche Daten werden dabei gesammelt?*
 - iii. *Wenn nein: Aus welchem Grund etablieren Sie die Möglichkeit gerade jetzt und welche Schritte werden Sie setzen, um die Datensicherheit zu gewährleisten?*

Eine Nutzung von Verkehrskameras durch Organe der Bundespolizei erfolgt entsprechend der Bestimmung des § 98f Straßenverkehrsordnung. Diese Nutzung sieht nur eine Beobachtung des Verkehrsgeschehens ohne Speicherung der Daten vor. Die Organe der Bundespolizei werden dabei im Vollzug Straßenpolizei für die zuständigen Behörden tätig. Die Vollziehung der Straßenpolizei ist gem. Art 11 Bundes-Verfassungsgesetz Landesvollzug und nicht Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Das Bundesministerium für Inneres hat also keine Möglichkeit auf Verkehrskameras der ASFINAG zurückzugreifen. Allerdings sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall berechtigt, für sicherheitspolizeiliche Zwecke personenbezogene Bild- und Tondaten gemäß § 53 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz zu verarbeiten, sofern diese von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs freiwillig übermittelt werden.

Durch gegenständliches Memorandum werden keine über die derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden Möglichkeiten für einen Zugriff auf Verkehrskameras durch die Polizei etabliert.

Zur Frage 4:

- *Aus welchem Grund kam Ihr Ministerium im Jahr 2013 zu dem Schluss, dass der Einsatz von Verkehrskameras zum Zweck der Ermittlung von Fahrer*innen, die die Rettungsgasse missachten und damit Menschenleben gefährden, unverhältnismäßig gewesen sein soll?*

Im Jahr 2013 wurde vom für die Logistik der Straßenpolizei zuständigem Ressort ein Entwurf für eine in der Straßenverkehrsordnung zu verankernde Videoüberwachung zur Ahndung von Übertretungen der §§ 46 Abs. 6 und 47 Straßenverkehrsordnung erarbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Bundesministerium für Inneres, nachdem er vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zur Verfügung gestellt wurde, dem Datenschutzrat mit dem Ersuchen um datenschutzrechtliche

Beurteilung übermittelt, zumal die damals zuständige Bundesministerin in öffentlichen Äußerungen davon sprach, dass für die Zwecke der Überwachung der Rettungsgasse ASFINAG-Kameras verwendet werden. Die von der ASFINAG eingesetzten Kameras wurden und werden zum Zweck der Verkehrsbeobachtung gem. § 98f Straßenverkehrsordnung eingesetzt. Diese Bestimmung sieht eine strenge Zweckbindung auf Verkehrsbeobachtung und die Verkehrsüberwachung und Speicherung von Daten zu diesem Zweck vor.

Warum dieser Entwurf von der damals zuständigen Bundesministerin letztendlich nicht umgesetzt wurde, kann von mir nicht beantwortet werden.

Zur Frage 5:

- *Aus welchem Grund kommt Ihr Ministerium heute zu dem Schluss, dass der Einsatz von Verkehrskameras zum Zweck der Bekämpfung „illegaler Migration“ verhältnismäßig ist?*

Die Verwendung von Verkehrskameras zum Zweck der Bekämpfung der illegalen Migration stellt ein legitimes Mittel dar, da diese einerseits zur Aufklärung von Straftaten, insbesondere zur Identifizierung von Schlepperfahrzeugen, sowie andererseits zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen eingesetzt werden können. Insbesondere in Bezug auf kriminelle Handlungen wie Schlepperei und Menschenhandel können die Verkehrskameras bereits präventiv verwendet und gegenwärtige, risikobehaftete bzw. lebensbedrohende Transportfahrten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der transportierten Personen zeitnah angehalten werden.

Zur Frage 6:

- *Waren in die Entstehung der Vereinbarung andere Ministerien, beispielsweise das Verkehrsministerium, eingebunden?*

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

Zur Frage 7:

- *Welche konkreten Aufgaben wird die Asfinag beim „Kampf gegen Schlepper und illegale Migration“ übernehmen? Listen Sie diese bitte detailliert auf.*

Die ASFINAG stellt Daten von Verkehrsüberwachungskameras auf Grund einer Bedarfsbekundung durch die Kriminalpolizei bzw. durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Aufgaben wird die Polizei bzw. das Innenministerium bei der Ausbildung von Asfinag-Mitarbeiter*innen übernehmen? Listen sie diese bitte detailliert auf.*

Die Ausbildung von Mautaufsichtsorganen und Traffic Managern der ASFINAG wird in modularer Form von den Lehrkräften der Bundespolizei an den Sicherheitsakademien des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Es werden spezielle Lehrmodule für ASFINAG-Mautaufsichtsorgane, Traffic Manager, Einsatzleiter, Operatoren und im Bereich SOTRA (Sondertransporte) angeboten und entwickelt. Nach Bedarf der ASFINAG sollen auch Schulungen für die Bedienung der Ausleiteeinrichtungen bei Verkehrskontrollplätzen durchgeführt werden.

Zur Frage 9:

- *Entstehen durch die Kooperation Kosten für die Polizei, das Innenministerium bzw. die Asfinag?*
 - a. *Wenn ja: Wie hoch sind diese voraussichtlich?*

Etwaige anfallende Kosten sind durch die Kooperationspartner im eigenen Bereich selbst zu übernehmen. Da die gegenseitige Unterstützung und Zurverfügungstellung von jeweiligem Know-how und Informationen Grundgedanken von „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ sind, wird der durch die Kooperation entstandene Mehraufwand grundsätzlich durch die Kooperationspartner selbst übernommen.

Zur Frage 10:

- *Gab es schon bisher eine Kooperation zwischen Innenministerium und Asfinag?*
 - a. *Wenn ja: Auf Basis welcher Vereinbarungen bzw. rechtlicher Grundlagen existieren diese?*
 - b. *Wenn nein: Aus welchem Grund wird gerade jetzt eine Vereinbarung zwischen Innenministerium und Asfinag geschlossen?*

Zwischen Exekutive und ASFINAG besteht bereits eine langjährige Zusammenarbeit, welche durch die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ weiter gestärkt werden soll.

Im Zentrum der Verkehrssicherheitsarbeit steht die im Jahr 2021 vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veröffentlichte Österreichische Verkehrssicherheitsstrategie 2021 bis 2030. Demnach soll

bis 2030 die Anzahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten um jeweils die Hälfte reduziert werden sowie keine Kinder mehr im Straßenverkehr tödlich verunglücken.

Gerhard Karner

